

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

an den Stadtratsvorsitzenden

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#8-8

Datum
08.05.2026

Widerspruch nach § 65 Abs. 3 KVG LSA zur BV 0462/2026

Sehr geehrter Stadtratsvorsitzender,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Widerspruch gegen den im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026 gefassten Beschluss BV 0462/2026 ein, insbesondere gegen die in diesen Beschluss integrierte Annahme des Änderungsantrages von Herrn L. Witaszak bezüglich des Corporate Designs der kommunalen Website.

Begründung:

Die Begründung meines Widerspruchs stützt sich auf eine klare Nichtzuständigkeit des Stadtrates sowie auf die bereits vorliegende rechtliche Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal zu einem vergleichbaren Sachverhalt.

1. Abweichung vom Gegenstand der Beschlussvorlage

Die Beschlussvorlage BV 0462/2026 thematisiert die unumgängliche Modernisierung der kommunalen Website und bittet den Stadtrat explizit um die Möglichkeit, "Vorschläge zu inhaltlichen Schwerpunkten und Menüstruktur" zu unterbreiten.

Der Änderungsantrag von Herrn L. Witaszak, der in den gefassten Beschluss integriert wurde, weicht von diesem Thema erheblich ab. Er fordert, dass "Das Corporate Design, welches wir dort auf den Aufsteller finden, möchte bitte nicht auf der aktualisierten Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte heute zu erscheinen sein. Stattdessen schlage ich vor, man entwickelt ein angepasstes Design, ähnlich wie das Logo des Brauhauses Vaethen." Dieser Antrag nimmt eine detaillierte Gestaltungsvorgabe für das Erscheinungsbild der Website vor und greift somit in Belange ein, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Beratungsanfrage an den Stadtrat waren.

2. Alleinzuständigkeit des Bürgermeisters für die visuelle Identität und das Logo

Wie bereits in früheren Diskussionen und insbesondere durch die bindende Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 26.03.2026 – Aktenzeichen 30.01.01. -

Hausanschrift:

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



1.3.2.- 546 – (bezüglich der BV 0357/2025 zur Untersagung der Verwendung des neuen Logos) festgestellt, fällt die Einführung und das Management eines Logos sowie der visuellen Identität als Ausdruck der Außendarstellung und inneren Organisation in die alleinige Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.

Es ist zudem festzuhalten, dass die aktuelle kommunale Website über kein umfassendes Corporate Design im Sinne eines breiten visuellen Leitfadens verfügt, sondern lediglich das umstrittene Logo, dessen Verwendung dem Bürgermeister obliegt, dort zu finden ist.

Der Änderungsantrag greift somit in ein Thema ein, das weder explizit Gegenstand der Beschlussvorlage war noch in der angeführten Form als umfassendes Corporate Design auf der aktuellen Website existiert.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in der oben genannten Entscheidung ausdrücklich festgestellt: „Folglich liegt die Einführung des Logos in alleiniger Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten und kann nicht seitens der Vertretung untersagt werden.“ Weiterhin wurde klar dargelegt, dass der Schriftverkehr und damit auch Anschreiben, Briefköpfe etc. – und im übertragenen Sinne auch das digitale Erscheinungsbild einer Website – in der Verantwortung des HVBs liegen und die Verwaltungsorganisation und Außendarstellung betreffen.

Der Stadtrat hat gemäß KVG LSA die Aufgabe, die strategischen Leitlinien zu setzen und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, nicht jedoch detaillierte operative Gestaltungsfragen der Verwaltung zu regeln, die der Organisationshoheit des Bürgermeisters unterliegen.

3. Bezugnahme auf Designs Dritter und mögliche rechtliche Risiken

Besonders problematisch ist zudem die im Änderungsantrag formulierte Anregung, ein Design zu entwickeln, das "ähnlich wie das Logo des Brauhauses Vaethen" ist. Dies birgt das erhebliche Risiko, Marken- oder Designrechte Dritter zu verletzen, welche möglicherweise rechtlichen Schutz genießen.

Eine solche Vorgehensweise kann zu kostspieligen rechtlichen Auseinandersetzungen und finanziellen Belastungen für die Kommune führen. Die Prüfung und Auswahl von visuellen Identitäten muss daher sorgfältig und unter Beachtung solcher Rechte durch die Verwaltung erfolgen und liegt klar außerhalb der Entscheidungskompetenz des Stadtrates in dieser Form.

Da der Änderungsantrag von Herrn L. Witaszak eine Materie regelt, für die der Stadtrat nicht zuständig ist und die zudem über den Gegenstand der ursprünglichen Beschlussvorlage hinausgeht sowie potenzielle rechtliche Risiken birgt, ist dieser Teil des Beschlusses rechtswidrig.

Ich appelliere an den Stadtrat, die dargelegte Rechtslage, die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und insbesondere die bindende Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 26.03.2026 zu berücksichtigen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kompetenzen zwischen Stadtrat und Bürgermeister klar gewahrt werden, um rechtssicheres Handeln und eine effiziente Verwaltungsarbeit zu gewährleisten.

Ich fordere Sie daher auf, den gefassten Beschluss zur BV 0462/2026 hinsichtlich der darin enthaltenen Passagen des Änderungsantrages von Herrn L. Witaszak über die visuelle Gestaltung/das Corporate Design zu überprüfen und diesen rechtswidrigen Teil des Beschlusses aufzuheben.

Ich stehe selbstverständlich für eine weitere Erläuterung und den Austausch zur Verfügung, um gemeinsam eine rechtlich einwandfreie und für die Kommune vorteilhafte Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brohm'. The signature is stylized with a large 'F' and a cursive 'Brohm'.

Brohm
Bürgermeister